

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Germanistik

**Erste Änderungssatzung
zur Studienordnung für das Nebenfach Niederlandistik
im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig**

Vom 25. Juli 2000

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für das Nebenfach Niederlandistik vom 18. Mai 1995 im Studiengang Magister Artium erlassen.

Artikel 1

Die Studienordnung der Universität Leipzig vom 18. Mai 1995 für das Nebenfach Niederlandistik im Studiengang Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 18. Mai 1995, Nr. 28, S. 1 - 11) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung (MARPO) der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Niederlandistik im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig.“

2. Zu § 7 Studienberatung

Nach Satz 5 wird eingefügt:

Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

3. Zu § 8 Umfang des Studiums

Der § 8 wird neu gefasst:

“Das Studium des Nebenfaches Niederlandistik umfasst Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 36 Semesterwochenstunden (SWS).”

4. Zu § 10 Aufbau des Studiums

Der erste Satz des § 10 wird neu formuliert:

“Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.”

5. Zu § 10 Aufbau des Studiums

Der Satz “Der Gesamtumfang beträgt 20 SWS.” ist jeweils durch folgenden Satz zu ersetzen:

“Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS.”

Der Satz “Gem. § 8 entfallen 2 SWS auf Veranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden.” ist zu streichen.

6. Zu § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

Unter (1) heißt es neu:

“Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Niederlandistik ist je ein studienbegleitender Leistungsnachweis in den Bereichen/Teilgebieten:

C A Spracherwerb und

C D Niederlandestudien

Der Leistungsnachweis im Bereich A (Spracherwerb) soll im dritten Semester erbracht werden. Studenten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

7. Zu § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

Im Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

8. Zu § 14 Anrechnung von Studienleistungen

Der Paragraph wird neu gefasst:

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für das Nebenfach Niederlandistik im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 12. Juli 1999 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 9. November 1999.
Diese Änderungssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15. November 1999 angezeigt.
Die Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 2. März 2000 (Az.: 2-7831-12/175-1).
2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1998/99 für das Nebenfach Niederlandistik im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Studienordnung für das Nebenfach Niederlandistik im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 25. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlagen

Anlage Nr. 36

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Niederlandistik

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Anlage Nr. 36 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Niederlandistik erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Niederlandistik nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: -

Nebenfächern: -

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

- 2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:
 - C Leistungsnachweis aus dem Bereich A Spracherwerb
 - C Leistungsnachweis aus dem Bereich D Niederlandestudien
 - Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung
- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:
 - insgesamt zwei studienbegleitende Leistungsnachweise nach freier Wahl des Studierenden aus den Bereichen B Sprachwissenschaft und C Literaturwissenschaft, davon ein Leistungsnachweis mit schriftlicher Hausarbeit.

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Niederlandistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung wird als Blockprüfung absolviert, sie besteht im Nebenfach Niederlandistik in dem Bereich A Spracherwerb aus einer sprachlichen Komplexprüfung

- C mit einer 4-stündigen Klausur (Übersetzung, Textverständnis, Textproduktion) und
- C einer mündlichen Prüfung (Sprechfertigkeit)

und in dem Bereich D Niederlandestudien

- C aus einer mündlichen Prüfung

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Niederlandistik - nach Wahl des Kandidaten - in den Bereichen B Sprachwissenschaft und C Literaturwissenschaft

- C aus einer Klausur (4-stündig) in einem Bereich
- C aus einer mündlichen Prüfung in dem anderen Bereich.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

Diese Anlage Nr. 36 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Niederlandistik tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 2. März 2000 (Az.: 2-7831-12/175-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor